Was wir meinen

Christian Picker*

Genossenschaftsreform mit Augenmaß
A Measured Approach to Cooperative Reform

https://doi.org/10.1515/zfgg-2025-0007

Das vorzeitige Ende der „Ampelregierung“ bedeutete auch das vorläufige „Aus“ für den Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform“[1] (RegE), der im Wesentlichen den gleichnamigen Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) vom 3.7.2024[2] umsetzen wollte.[3] Anliegen dieses Referentenentwurfs (RefE) war es nicht nur, die Digitalisierung der Genossenschaften zu fördern – insbesondere dadurch, dass die Schriftform weit-gehend durch die Textform ersetzt werden sollte.[4] Vielmehr hatte der RefE ganz grundsätzlich die „Steigerung der Attraktivität der genossenschaftlichen Rechtsform“ zum Ziel.[5] Insbesondere sei es „*zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform […] auch wichtig, die missbräuchliche Verwendung der Rechtsform zu verhindern*“, mithin gegen „*einige wenige unseriöse Genossenschaften*“ vorzugehen.[6]

Diese Anliegen sind so wichtig wie richtig. Freilich stärken Reformen die Rechtsform eG nur, wenn der Reformgesetzgeber dabei auch über das notwendige Grundverständnis verfügt, was eine eG ist – und was sie gerade nicht ist. Fehlt ihm dieses Grundverständnis, so werden seine Reformen die eG nicht stärken, sondern diese ganz im Gegenteil degenerieren und schwächen.

§ 1 Abs. 1 GenG definiert Genossenschaften – unter der wenig juristischen und recht mystischen Überschrift „Wesen der Genossenschaft“ – legal als „*Gesellschaf-*

* **Kontaktperson: Prof. Dr. Christian Picker**, Universität Tübingen, Juristische Fakultät, Geschwister-Scholl-Platz, 72074 Tübingen, E-Mail: christian.picker@jura.uni-tuebingen.de

1 https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_GenR.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [20.5.2025].

2 https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_GenR.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [20.5.2025].

3 Dazu Denga, NZG 2024, 1155 ff.; Geibel, ZRP 2024, 208 ff.; Kreuz/Reif, ZIP 2024, 2802 ff.; Poppe, npoR 2025, 13 ff.

4 RefE, S. 1.

5 RefE, S. 22.

6 RefE, S. 27.

ten von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern". Nach dieser genossenschaftlichen Identitätsnorm ist die eG ein besonders förderzweckgebundener Selbsthilfeverein, der seine Mitglieder nutzerbezogen als Kunden zu fördern hat. Die eG ist somit zum einen gesetzlich verpflichtet, ihre Mitglieder zu fördern – und nicht Dritte, also Nichtmitglieder[7]; denn (genossenschaftliche) Förderung bedeutet nach Wortlaut wie Telos notwendig „eine im Vergleich zum Regelsachverhalt bevorzugte Begünstigung."[8] Zum anderen hat die eG ihre Mitglieder nicht irgendwie, sondern förderwirtschaftlich, d. h. *nutzerbezogen als Kunden* der genossenschaftlichen Unternehmung zu unterstützen.[9] Kennzeichen der eG ist damit das sog. Identitätsprinzip: Das Mitglied einer eG ist zugleich Träger *und* Kunde des genossenschaftlichen Unternehmens.[10] Hieraus folgt, dass die eG ihre Mitglieder nicht vorwiegend oder gar ausschließlich kapitalzinswirtschaftlich fördern darf, indem sie den im Geschäftsverkehr mit beliebigen Personen erwirtschafteten Gewinn (insbesondere als Dividende) an diese ausschüttet.[11] Vielmehr muss die eG ihren Mitgliederkunden als altruistisch geführter „Selbstkostendeckungsbetrieb" möglichst vorteilhafte Förderkonditionen gewähren; entsprechend darf sie im Fördergeschäftsverkehr mit ihren Mitgliedern gerade keine Gewinne anstreben und muss tatsächlich erzielte Gewinne vornehmlich dazu verwenden, ihren Mitgliedern noch bessere Förderkonditionen anzubieten.

Daher ist man sich auch heute weitgehend einig, dass die sog. Dividendengenossenschaft nach § 1 Abs. 1 GenG unzulässig ist, die genossenschaftliche Identitätsnorm mithin zugleich auch Verbotsnorm ist.[12] Insofern verkündet der im RefE vorgesehene neue § 1 Abs. 3 GenG-E[13] – „*Die bloße Erhaltung und Verwaltung des Genossenschaftsvermögens oder die gemeinschaftliche Vermögensanlage stellt keinen zulässigen Förderzweck dar*" – zwar inhaltlich Zutreffendes, aber eben auch genossenschaftsrechtlich Selbstverständliches. Der RefE ist daher hier unnötig „geschwätzig", weil er nur das nochmals explizit klarstellt, was in § 1 Abs. 1

7 H. M., vgl. nur Beuthien/Beuthien GenG § 1 Rn. 8, § 8 Rn. 7; Chr. Picker, Genossenschaftsidee und Governance, 2019, S. 91, 144, 210.

8 P. Kirchhof FS Boettcher, 1984, 119 (124).

9 Beuthien/Beuthien GenG § 1 Rn. 8; Chr. Picker, Genossenschaftsidee und Governance, 2019, S. 26 mwN.

10 Beuthien/Beuthien GenG § 1 Rn. 8; Chr. Picker, Genossenschaftsidee und Governance, 2019, S. 22, 80 f. mwN.

11 Chr. Picker, Genossenschaftsidee und Governance (2019), S. 28 ff. mwN.

12 Chr. Picker, Genossenschaftsidee und Governance (2019), S. 25 mwN.

13 RefE, S. 4.

GenG bereits normiert ist. Freilich schadet eine solche Klarstellung auch nicht, zumal es unter den Genossenschaften offenbar einige wenige „schwarze Schafe" wie etwa sog. Familiengenossenschaften gibt, die rechtsmissbräuchlich Vermögenswerte nur deshalb in eine eG einbringen, um dadurch *„Erbschaftssteuern zu umgehen oder Vermögenswerte dem Zugriff von Gläubigern einzelner Familienmitglieder zu entziehen"*.[14]

Weiter besteht aber nicht nur die Gefahr, dass Genossenschaften als Kapitalsammelstelle und als Dividendengenossenschaft „rechtsformmissbraucht" werden, sondern gerade auch das Risiko, dass diese vom Staat für gesellschaftspolitische Anliegen und gemeinwirtschaftliche Vorhaben in den Dienst genommen und entsprechend förderzweckentfremdet werden.[15] Dazu schweigt der RefE leider – beredt? In beiden, auf den ersten Blick ganz gegensätzlichen Fällen – ihrer „Verkapitalgesellschaftsrechtlichung" wie ihrer „Vergesellschaftlichung" – verliert die eG ihre genossenschaftliche Identität als förderzweckgebundener und strikt mitgliedernützlicher Selbsthilfeverein.[16] In beiden Fällen verselbstständigt sich das genossenschaftliche Unternehmen nämlich von den Mitgliedern und deren Förderinteressen und wird als „Unternehmen an sich" von mitgliederfremden Akteuren gesteuert und beherrscht.

Zwar muss der Gesetzgeber gerade auch gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen, die vorrangig oder ausschließlich altruistisch Dritte unterstützen, passende Gesellschaftsrechtsformen anbieten – und wird dieser Verpflichtung mit dem e. V., der gGmbH, der Stiftung und neuerdings auch der GmbH-gebV grundsätzlich gerecht. Nur ist die eG keine für gemeinwirtschaftliche Unternehmen geeignete Rechtsform. Anderenfalls wäre nämlich nicht nur der in § 1 Abs. 1 GenG normierte, für die eG konstitutive Förderzweck zu streichen. Vielmehr wäre das GenG dann insgesamt grundlegend umzugestalten: Zunächst organisationsrechtlich, weil eine auf die altruistische Fremdhilfe ausgerichtete Gesellschaft nicht die spezifischen Partizipationsrechte benötigt, die das GenG für die Genossen gesetzesstreng vorsieht – aus der grundlegenden Erkenntnis heraus, dass möglichst weitreichende Mitgliederpartizipation die altruistische Mitgliedernützlichkeit der eG am ehesten garantiert. Weiter aber auch finanz- und haftungsrechtlich, weil aus einer gemeinwirtschaftlichen Ausrichtung der eG anderenfalls besondere Haftungsrisiken für Mitglieder wie Gläubiger resultieren würden.

Ferner wollte der RefE § 1 Abs. 1 GenG dahingehend neu fassen, dass der eG sowohl die unmittelbare als auch die (nur) *mittelbare* Mitgliederförderung gestat-

14 RefE, S. 32.

15 Chr. Picker, Genossenschaftsidee und Governance, 2019, S. 162, 501.

16 Chr. Picker, npoR 20224, 1 (15).

tet ist.[17] Diese beabsichtigte Änderung des Wortlauts des § 1 Abs. 1 GenG war nicht nur unnötig, sondern missverständlich und deshalb gefährlich.[18] Der RefE wollte damit insbesondere klarstellen, dass eine genossenschaftliche Förderung keine direkte vertragliche Nutzungsbeziehung zwischen der eG und dem einzelnen Mitglied voraussetzt.[19] Dass eine eG ihrer gesetzlichen Förderzweckverpflichtung nicht nur durch unmittelbare Geschäftsbeziehungen, sondern gerade auch durch die Vermittlung von Leistungen Dritter nachkommt, entspricht indes bereits geltendem Recht und ist auch nahezu einhellige Meinung.[20] Insbesondere das arbeitsteilige Zusammenwirken im genossenschaftlichen Verbund (§ 1 Abs. 2 GenG), der seinen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb typischerweise auf verschiedene Tochtergesellschaften ausgelagert hat, wäre nämlich anderenfalls unmöglich.[21] Gefährlich ist die ausdrückliche Erlaubnis der nur *mittelbaren* Förderung deshalb, weil der eG danach jede Art der Mitgliederförderung gestattet ist – gerade auch die rein kapitalzinswirtschaftliche und die allenfalls höchst mittelbare „Förderung" sozialer Aktivitäten der Mitglieder, die unmittelbar der Allgemeinheit dienen.[22]

Schließlich verfolgt der RefE aber auch zwei wichtige Anliegen, die im Rahmen einer künftigen Reform des GenG unbedingt wieder aufgegriffen werden sollten: Zum einen benötigen Genossenschaften insgesamt mehr *Satzungsautonomie*; daher darf es der Gesetzgeber selbst den Mitgliedern von Großgenossenschaften nicht verbieten, ein statutarisches Weisungsrecht zugunsten der Generalversammlung einzuführen.[23] Die geplante Aufhebung der zahlenmäßigen Beschränkung des § 27 Abs. 1 S. 3 GenG, wonach es bislang nur Kleinstgenossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern gestattet ist, ein solches geschäftspolitisches Weisungsrecht zu statuieren, verdient daher Zustimmung.[24]

Zum anderen bedarf es unbedingt einer Effektuierung wie Effektivierung der Förderzweckkontrolle – und zwar sowohl der Pflichtprüfung durch die Prüfungsverbände[25] als auch der externen Kontrolle durch die staatliche Aufsicht. Der

17 RefE, S. 4, 31.

18 Ablehnend denn auch Geibel, ZRP 2024, 208 f.; Kreuz/Reif, ZIP 2024, 2802 (2805); Poppe, npoR 2025, 13 (14).

19 RefE, S. 31.

20 Beuthien/Beuthien GenG § 1 Rn. 8; Chr. Picker, Genossenschaftsidee und Governance, 2019, S. 81.

21 Kreuz/Reif, ZIP 2024, 2802 (2806); Poppe, npoR 2025, 13 (14).

22 So auch Geibel, ZRP 2024, 208 f.; Kreuz/Reif, ZIP 2024, 2802 (2805); Poppe, npoR 2025, 13 (14). A. A. Denga, NZG 2024, 1155 (1156).

23 Chr. Picker, Genossenschaftsidee und Governance, 2019, S. 354 ff., 509.

24 Ebenso Kreuz/Reif, ZIP 2024, 2802 (2806); Denga, NZG 2024, 1155 (1158); Geibel, ZRP 2024, 208 (212); Poppe, npoR 2025, 13 (15).

25 Grundlegend dazu Reif, Die genossenschaftliche Pflichtprüfung, 2024, passim.

genossenschaftliche Prüfungsverband muss bereits jetzt nach § 58 Abs. 1 S. 3 GenG eigens prüfen, „*ob und auf welche Weise die Genossenschaft im Prüfungszeitraum einen zulässigen Förderzweck verfolgt hat*“. Förderzweckwidriges Verhalten der genossenschaftlichen Organe hat er zu beanstanden, dies im Prüfbericht zu vermerken und gegenüber der Generalversammlung offenzulegen; setzt die eG das beanstandete Verhalten fort, so muss er sie aus seinem Verband ausschließen.[26] Hier wollte der RefE die Kompetenzen der Prüfungsverbände richtigerweise erweitern und diese im Gründungsprozess stärker einbinden – insbesondere indem er diese nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a, b GenG-E dazu verpflichtete, in ihrem Gründungsgutachten ausdrücklich dazu Stellung zu beziehen, welchen konkreten Förderzweck die jeweilige Genossenschaft verfolgt und ob die Satzung allen Anforderungen des GenG entspricht.[27] Weitergehend droht einer eG nach § 81 Abs. 1 S. 1 2. Alt. GenG bereits jetzt die zwangsweise und entschädigungslose Auflösung durch Urteil, „*wenn der Zweck der Genossenschaft entgegen § 1 nicht auf die Förderung der Mitglieder gerichtet [ist]*“. Auch hier weist der RefE in die richtige Richtung, wenn er mit § 81 Abs. 1 S. 3 GenG-E klarstellt, dass die Prüfungsverbände sowie deren Aufsichtsbehörden der zuständigen obersten Landesbehörde Anhaltspunkte für eine Gemeinwohlgefährdung oder Förderzweckverfehlung mitteilen können.[28]

Zu beachten ist freilich: Die realiter oft unzureichende Förderzweckkontrolle ist primär kein Rechtsproblem, sondern ein Durchsetzungs- bzw. Vollzugsproblem. Verfasser hat in der Praxis mehrfach erlebt, dass Prüfungsverbände selbst bei gravierenden und offensichtlichen Förderzweckverstößen nicht oder vollkommen unzureichend interveniert haben. Und die staatliche Förderzweckkontrolle ist heute traurigerweise weitgehend „law in the books“.

Jeder Reformgesetzgeber muss sich folglich darauf (rück-)besinnen: Unveräußerlicher Kern der deutschen „Rechtsidee“ Genossenschaft war und ist ihr spezifisch mitgliederbezogener Verbandszweck. Dieser verlangt, dass die Genossenschaft ihre Mitglieder eigens als Kunden, also im Rahmen einer echten Fördergeschäftsbeziehung zu unterstützen hat.[29] Diese beiden Charakteristika des deutschen Rechtstyps Genossenschaft – Förderzweck und Selbsthilfe – erklärt § 1 Abs. 1 GenG auch für die Rechtsform eG als verbindlich. Das Einzigartige und Eigenständige des rechtlichen Leitbildes einer genossenschaftlichen Kooperation kennzeichnet damit auch die Rechtsform eG. Folglich verfügt die eG über ein

26 Beuthien/Beuthien GenG, § 8 Rn. 7; Reif, Die genossenschaftliche Pflichtprüfung, 2023, S. 185 f.

27 RefE, S. 34.

28 RefE, S. 49.

29 Chr. Picker, Genossenschaftsidee und Governance, 2019, S. 117.

rechtsformspezifisches Zielsystem, durch das sie sich nicht nur eindeutig von allen anderen Gesellschaftsformen unterscheidet.[30] Vielmehr *wirkt* sie so als eine auf die förderwirtschaftliche Mitgliederförderung ausgerichtete Rechtsform, die nicht dem Dogma kapitalistischer Gewinnmaximierung unterliegt, einzigartig gemeinnützig. Zudem bietet die förderzweckgebundene Wirtschaftsweise zwar keine Garantie, wohl aber eine besondere Chance für eine besonders solidarische und wertegeprägte Unternehmenskultur.[31]

30 Chr. Picker, Genossenschaftsidee und Governance, 2019, S. 500.
31 Chr. Picker, Genossenschaftsidee und Governance, 2019, S. 141 f.